



HALLE ★ Die Stadt

## Austauschvorlage!

### Beschlussvorlage

TOP: 5.10  
Vorlagen-Nummer: **IV/2008/07044**  
Datum: 21.02.2008  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser:

Beratungsfolge	Termin	Status
Kulturausschuss	12.03.2008	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.03.2008	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Bestellung eines Mitgliedes für das Kuratorium der Stiftung Händel-Haus**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt durch Abstimmung, dass Herr Prof. Ludwig Ehrler für die Dauer der aktuellen Wahlperiode des Stadtrates dem Kuratorium der Stiftung Händel-Haus gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 der Stiftungssatzung angehört.

#### **Finanzielle Auswirkung:**

keine

Dagmar Szabados  
Oberbürgermeisterin

## **Begründung:**

Die Stadt Halle (Saale) hat mit Beschluss vom 18.07.2007 die Stiftung Händel-Haus gegründet. Die Stiftung wurde vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 20.12.2007 anerkannt und hat am 01. Januar 2008 ihre Arbeit aufgenommen.

Der § 8 der Stiftungssatzung bestimmt als Organe der Stiftung neben dem Direktor ein Kuratorium. Es besteht anfangs aus 4 Personen, der Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale) und dem Kultusminister des Landes Sachsen-Anhalt als geborenen Mitgliedern, sowie zwei weiteren Mitgliedern, die vom Land Sachsen-Anhalt zu benennen bzw. dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) zu wählen sind. Diese 4 Mitglieder des Kuratoriums können gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 der Stiftungssatzung bis zu vier weitere Mitglieder in das Kuratorium berufen.

Die gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 der Stiftungssatzung zu wählende Person sollte kraft ihres Amtes, ihrer Autorität und ihres Fachwissens in besonderer Weise geeignet sein, über die Fraktionsgrenzen hinweg die Interessen des Stadtrates wahrzunehmen. Eine Vertretung des gewählten Mitglieds ist nach § 9 Abs.3 S.3 der Stiftungssatzung nicht möglich. Das Referat Stiftungen des Landesverwaltungsamtes hat am 14.01.2008 schriftlich mitgeteilt, dass die vom Stadtrat zu wählende Person „von Anfang an Mitglied des Kuratoriums ist“. Sie muss also gewählt sein, bevor das Kuratorium zur konstituierenden Sitzung geladen werden kann.

**Die Kommunalaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt hat am 26.03.2008 auf Nachfrage mitgeteilt, dass keine Wahl sondern eine Abstimmung durchzuführen ist (siehe Anlage 1).**

Auszug aus der Satzung der Stiftung Händel-Haus:

### **§ 9 Kuratorium**

(1) Dem Kuratorium gehören an:

- 1.) der Oberbürgermeister und eine vom Stadtrat zu wählende Person
- 2.) der Kultusminister und ein weiterer Vertreter des Landes Sachsen-Anhalt sowie
- 3.) bis zu vier weitere Mitglieder.

(2) Die vom Stadtrat zu wählende Person (Ziff. 1.) wird für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die geborenen Kuratoriumsmitglieder gehören dem Kuratorium für die Dauer ihrer Amtszeit im Hauptamt an. Die geborenen Mitglieder können, soweit sie das Amt als Kuratoriumsmitglied nicht selbst wahrnehmen, einen Vertreter benennen. Die Amtszeit dieser Vertreter endet spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Vertretenen.

(3) Der weitere Vertreter zu 2.) wird vom Land Sachsen-Anhalt für die Dauer von drei Jahren berufen. Die Mitglieder zu 3.) werden von den Mitgliedern zu 1.) und 2.) für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren berufen. Erneute Berufung ist jeweils zulässig. Eine Vertretung der vom Stadtrat zu benennenden Person zu 1.), des weiteren Mitglieds zu 2.) und der Mitglieder zu 3.) findet nicht statt.